



## GEMEINDE WILHELMSFELD

### SATZUNG

#### **über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung – SNS)**

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. 683), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 1040), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 27. Juni 2023 (GBl. S. 229), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsfeld am 16.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt in Ergänzung zu den Vorschriften des Straßengesetzes

1. die Erteilung von Erlaubnissen zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungserlaubnis),
2. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungsgebühren), und zwar auch dann, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist,

#### **§ 2 Antragstellung**

<sup>1</sup>Erlaubnisansträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. <sup>2</sup>Die Erlaubnisansträge sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Sondernutzung zu stellen.

#### **§ 3 Gebührenschuldner**

<sup>1</sup>Gebührensschuldner sind:

1. wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt,
2. der Antragsteller bzw. Erlaubnisnehmer,
3. derjenige, der eine Amtshandlung verursacht hat,

4. der jeweilige Rechtsnachfolger.

<sup>2</sup>Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenbemessung**

(1) Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Soweit die Gebühr nach einem Gebührenrahmen festgesetzt wird, und die Gebühr die Höchstgrenze des nächst höheren Gebührenrahmen übersteigt, bestimmt sich die Gebühr nach dem nächsthöheren Gebührenrahmen.

(4) Im Fall einer unerlaubten Sondernutzung sind die nachträglich berechneten Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 5 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 Abs. 1 Satz 1 BGB) zu verzinsen.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. <sup>2</sup>Ist eine Erlaubnis nicht erforderlich oder liegt eine solche nicht vor, entsteht die Gebühr mit Beginn der Nutzung. <sup>3</sup>Wenn der Antragsteller die Sondernutzung nicht oder erst später als in der Erlaubnis festgelegt in Anspruch nimmt, kann die Gebühr auf Antrag für den Zeitraum zwischen Genehmigung und tatsächlicher Ausübung vermindert bzw. ausgesetzt werden. <sup>4</sup>§ 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Gebühr fällig

1. zu dem in dem Gebührenbescheid bestimmten Termin
2. soweit der Gebührenbescheid keine Regelung enthält, sofort.

<sup>2</sup>Die Gebühr für eine auf mehr als ein Jahr angelegte Sondernutzung wird für das laufende Jahr nach Maßgabe des Satzes 1 fällig, für die folgenden Jahre am 2. Januar jeden Jahres.

<sup>3</sup>Für das laufende Jahr beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat.

#### **§ 6 Änderung der Gebühr**

(1) Wenn sich nach Erhebung der Gebühr der der Gebührenberechnung zugrundeliegende Sachverhalt erheblich verändert, kann auf Antrag die bereits entrichtete Gebühr anteilig wieder zurückgezahlt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des veränderten Sachverhalts schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. <sup>2</sup>Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet bzw. die Erlaubnis nicht in Anspruch genommen wurde. <sup>3</sup>Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt.

## **§ 7 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

<sup>1</sup>Soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. <sup>2</sup>§ 10 Landesgebührengesetz gilt entsprechend.

## **§ 8 Märkte**

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeit**

<sup>1</sup>Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Satz 1 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben zu Art, Inhalt und/oder Dauer der Sondernutzung macht. <sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Für Sondernutzungen und Gebühren nach der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Satzung werden bis zum Ablauf der Erlaubnis, längstens jedoch bis zum 31.10.2024 Gebühren nach der bisherigen Satzung erhoben. <sup>2</sup>Ab dem 1.11.2024 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 14. März 2007 außer Kraft.

Wilhelmsfeld, den 16.05.2024



Dr. Dangel  
Bürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Gebührenverzeichnis (zu § 4 Abs. 1)

- 1 An einer Gebäudewand angebrachte Automaten, Schaukästen, Werbeanlagen und sonstige Einrichtungen zum Verkauf von Waren oder zu Werbezwecken, je angefangene 0,2 m<sup>3</sup>, die mehr als 20cm in den Gehweg oder die Fahrbahn ragen  
60 € pro Jahr
- 2 Aufstellen von Verkaufswägen und Gegenständen zum Verkauf, je angefangener m<sup>2</sup>  
1 – 5 € pro Tag  
30 – 60 € pro Jahr bei ortsfester Nutzung
- 3 sonstige Benutzung der Straßen und Plätze zu gewerblichen Zwecken je m<sup>2</sup>  
150 – 1.500 € pro Jahr  
30 – 500 € pro Monat  
5 – 30 € pro Tag  
  
Bei nicht-gewerblicher Nutzung reduziert sich der Mindestsatz auf 1 € pro Tag, 5 € pro Monat bzw. 20 € pro Jahr.
- 4 Gerüste, Bauhütten, Bauzäune, Schuttmulden, Container, Kräne, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen und sonstige Gegenstände zur Baustelleneinrichtung und -absicherung in Straßen und Gehwegen je angefangenen 10 m<sup>2</sup>  
15 – 30 € pro Woche  
40 – 80 € pro Woche, wenn eine Vollsperrung der Straße erforderlich ist.
- 5 Lagerung von Gegenständen aller Art im öffentlichen Verkehrsraum, die mehr als 24 Stunden dauert, je m<sup>2</sup>  
1 € pro Tag, Mindestgebühr 5 €
- 6 Überbauung des öffentlichen Straßenraumes je angefangene 0,5 m<sup>2</sup>  
1-200 € pro Monat  
einmalig 50-200 €, wenn die Überbauung aufgrund der energetischen Sanierung eines Gebäudes notwendig ist.
- 7 Abstellen von Kraftfahrzeugen über den Gemeingebrauch hinaus sowie Kraftfahrzeuganhänger über den in § 12 Abs. 3b StVO genannten Zeitraum hinaus  
4 € pro Tag, Mindestgebühr 10 €
- 8 Anbringen von Plakaten  
3 € pro Plakat und Woche
- 9 Gebührenfrei sind:
  - a) Plakate und Informationsstände von politischen Parteien, Wählergruppierungen, einzelnen Wahlbewerbern aus Anlass von Wahlen, die ab der 6. Woche vor dem Wahltermin aufgestellt werden,

b) Plakate, die auf kulturelle Veranstaltungen und Volksfeste der Gemeinde Wilhelmsfeld und Wilhelmsfelder Vereinen hinweisen. Gleiches gilt für Vereine und Veranstaltungen der Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Heddesbach sowie der Stadt Schönau und des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau.

c) Sondernutzungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,

d) Kulturelle Veranstaltungen und Volksfeste der Gemeinde Wilhelmsfeld oder von Wilhelmsfelder Vereinen, wenn sie für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Gleiches gilt für Vereine und Veranstaltungen der Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Heddesbach sowie der Stadt Schönau und des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau.

Hinweis: Auch wenn Gebührenfreiheit besteht, ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

